

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Seefläche Steinhuder Meer“ (LSG-H 01) Erläuterungen	Stand: 23.06.2020 Externe Beteiligung
---------------------------------------	--	--

Erläuterungen
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ (LSG-H 01)
in der Stadt Wunstorf, Region Hannover

§ 1 „Landschaftsschutzgebiet“

§ 1 Abs. 1, Bezeichnung

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird nach den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 1 Abs. 2, Lage

Die Lage des Gebiets wird über Zugehörigkeit zu administrativen Einheiten grob dargestellt.

§ 1 Abs. 3, Kartenanlagen

Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung beinhaltet eine Karte als Anlage im Maßstab 1: 9.000, aus der u.a. die verbindliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes (innere schwarze Linie des grauen Rasterbandes), die FFH-Gebiets- und die Vogelschutzgebietsfläche hervorgehen. In die Karte ist zudem eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 integriert. Die Verordnung ist inklusive der Karte öffentlich einsehbar.

§ 1 Abs. 4, Netz Natura 2000

Das Landschaftsschutzgebiet konkretisiert und präzisiert die Grenzen des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 im Maßstab 1: 10.000. Die in Klammern gesetzten Nummern 94 (FFH-Gebiet) bzw. 42 (Vogelschutzgebiet) bezeichnen die landeseigenen Nummerierungen, die zur Information hinzugefügt wurden.

§ 1 Abs. 5, Größe

Es wird die ungefähre Gebietsgröße angegeben.

§ 2 „Gebietscharakter“

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung dargestellt. Es werden der besondere Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

§ 3 „Schutzzweck“ Abs. 1, Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG. In einer nicht abschließenden Auflistung werden die besonders schutzwürdigen Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Dazu gehören nicht nur bestimmte Ausprägungen von Lebensraumtypen und Biotoptypen mit den daran angepassten Arten von Pflanzen und Tieren sondern auch abiotische Schutzgüter wie Boden, Grundwasserhaushalt und das Landschaftsbild. Hierbei wurden auch die Ergebnisse der von der Naturschutzbehörde selbst ausgearbeiteten bzw. erstellten Schutzkonzeptionen wie der Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover berücksichtigt. Diese Quellen flossen daher in die Formulierungen des Schutzzweckes für das Gebiet ein.

§ 3 Abs. 2, Natura 2000

Das LSG dient außerdem ausdrücklich der nationalen Umsetzung des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Natura 2000-Netzwerk.

§ 3 Abs. 3 und 4, Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich mit den Zielen für das Landschaftsschutzgebiet. Sie bilden insgesamt jedoch nur einen (wenn auch bedeutenden) Teilaspekt des Schutzgebietes ab. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber diesen europarechtlich geschützten Erhaltungszielen im Einzelfall aber andere sein können

als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/Landesrecht beruhende Landschaftsschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert definiert und dargestellt werden.

§ 4 „Verbote“

§ 4 Satz 1, Generelles Verbot

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Mit den Verbotsformulierungen wird auch die Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

§ 4 Satz 2 Nr. 1, Störungen durch Lärm etc.

Der Besuch des LSG hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der Ausübung von zulässigen Handlungen ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu massiven Störungen insbesondere der Avifauna, z. B. durch das Abspielen von lauter Musik, lautem Rufen oder sogar das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (insbesondere zu Anlässen wie Vatertag o. ä.). Entsprechende Störungen des Naturhaushalts sind ausdrücklich und ganzjährig verboten.

§ 4 Satz 2 Nr. 2, Hunde

Grundsätzlich impliziert das Laufenlassen jede Fortbewegungsart, also z.B. auch das Schwimmen lassen. Hunde sind im Landschaftsschutzgebiet immer an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Die Regelung dient dazu, Hunde im Bereich der Wege zu halten und damit Störungen im Landschaftsschutzgebiet, insbesondere der Avifauna in den Uferbereichen und auf der Seefläche, zu minimieren. Auf Booten müssen Hunde nicht angeleint werden.

§ 4 Satz 2 Nr. 3, bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen (vgl. § 2 NBauO). Eingeschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.

§ 4 Satz 2 Nr. 4, Befahren und Abstellen von Anhängern und Geräten

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der StVO) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Landschaftsschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher verboten. Die Freistellungsregelungen vom Verbot sind in § 5 Abs. 2 dargestellt. Fahrerlaubnisfreie motorbetriebene Krankenfahrstühle sind von dem Verbot nicht erfasst.

Das dauerhafte Abstellen von Anhängern oder Geräten aller Art bedingt regelmäßig eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts und führt zu Schädigungen der Bodenstruktur und der Vegetation. Zusätzlich werden das Landschaftsbild und damit der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt.

§ 4 Satz 2 Nr. 5, Feuer

Feuer (hierzu zählen auch glühende Kohle, auch in portablen Grills) führt zu einer Beunruhigung des Gebiets. Zudem besteht stets die Gefahr, dass ein Feuer außer Kontrolle gerät.

§ 4 Satz 2 Nr. 6, Zelten, Lagern,

Das dauerhafte Lagern bzw. Zelten im LSG bedingt anhaltende Störungen des Landschaftsschutzgebietes. Die temporäre Nutzung von Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur (z. B. auf

Ruhebänken, Aussichtspunkte, der Badeinsel, am Bade- und Surfstrand etc.) entlang der vorhandenen Wege ist von dem Verbot nicht betroffen.

§ 4 Satz 2 Nr. 7, Geocaches

Um insbesondere die Seefläche und ihre Uferbereiche nicht zu schädigen oder zu verunreinigen, ist das Ablegen von Geocaches abseits von Wegen und Plätzen verboten.

§ 4 Satz 2 Nr. 8, Entwässerungsmaßnahmen

Entwässerungsmaßnahmen werden untersagt, um die im gesamten Gebiet vorhandenen Feucht- und Nasslebensräume vor zusätzlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Eingriffe in den Wasserhaushalt haben in den maßgeblichen Lebensraumtypen und den weiteren schutzwürdigen Biotopen gravierende Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften.

§ 4 Satz 2 Nr. 9, Einbringung von Pflanzen oder Tieren

Das Ausbringen von Tier- und Pflanzenarten führt regelmäßig zu Störungen des gewachsenen Ökosystems und seiner über einen langen Zeitraum eingespielten Funktionsbeziehungen. Insbesondere invasive Arten verdrängen gebietsheimische Populationen von Pflanzen und Tieren und stellen daher eine erhebliche Gefahr für das Landschaftsschutzgebiet dar. Fischbesatzmaßnahmen im Steinhuder Meer durch die Erwerbsfischerei (z.B. mit Aalen) sind von der Regelung nicht erfasst, soweit keine gebietsfremden bzw. invasiven Arten ausgebracht werden.

§ 4 Satz 2 Nr. 10, Entnahme von wildlebenden Pflanzen und Tieren

Im Gebiet kommt eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im LSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist, welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

§ 4 Satz 2 Nr. 11, Oberflächengestalt

Das natürliche Kleinrelief des Steinhuder Meers und seiner Uferbereiche ist für die Vielfalt an Lebensräumen von besonderer Bedeutung. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im Allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der für die geschützte Landschaft typischen Boden(grund)gestalt ist oft mit einer Vernichtung von Lebensstätten verbunden. In bestimmten Fällen können Veränderungen der Oberflächengestalt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, etwa durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen und das Einebnen, Zerstören oder Beschädigen von landschaftsgeschichtlichen Ausprägungen der Oberfläche. Auch darunter fällt das Verändern der Ufer, auch wenn dies nicht dem Wasserrecht unterliegt.

§ 4 Satz 2 Nr. 12, Nachtfahrverbot

Das Nachtfahrverbot wurde aus der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) übernommen. Zur Erfüllung des Schutzzwecks ist die Übernahme in die LSG-VO notwendig. Es dient der Beruhigung der Seefläche bei Nacht für die hier vorkommenden Arten, speziell den Fischotter und der Wasservögel.

§ 4 Satz 2 Nr. 13, Winterfahrverbot

Das Winterfahrverbot wurde aus der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) übernommen. Zur Erfüllung des Schutzzwecks ist die Übernahme in die LSG-VO notwendig.

Das Winterfahrverbot ist zur Beruhigung der Seefläche in den Wintermonaten zugunsten der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Wasservögel, insbesondere der Zugvögel notwendig. Das LSG ist Teil einer national und bezüglich der Zugvögel auch international bedeutenden Kernfläche des Biotopverbunds. Das Verbot dient u. a. dazu, diese zu erhalten und zu sichern.

§ 4 Satz 2 Nr. 14, Rückzugsraum für Wasservögel

Für die meisten Gastvogelarten hat der Bereich am Westufer die größte Bedeutung. Im Winter sind die Wasservögel durch das Winterfahrverbot weitgehend vor Störungen geschützt (vgl. Nr. 13). Mit der Regelung werden allerdings nicht alle wertbestimmenden und seltenen Arten ausreichend geschützt. Ein Beispiel hierfür ist die Löffelente, von der bis zu 4 % der biogeographischen

Population am Steinhuder Meer rastet. Sie besiedelt die Seefläche vorrangig im Herbst vor Eintritt der Befahrensregelung. Zur Schaffung einer beruhigten Wasserzone für die Gastvogelarten, die bereits im Herbst das Steinhuder Meer erreichen, wird in dem Ballungsbereich ein vorgezogenes Winterfahrverbot bereits ab dem 15. September festgelegt. Die Regelung ist zur Sicherung der im Schutzzweck erwähnten beruhigten Bereiche als Rückzugsraum für die Wasservögel notwendig. Die Fläche wurde auf Grundlage von Daten zu Ballungsbereichen von Wasservögeln der staatlichen Vogelschutzbehörde (NLWKN) abgegrenzt (vgl. Abbildung 1). Das LSG ist Teil einer national und bezüglich der Zugvögel auch international bedeutenden Kernfläche des Biotopverbands. Das Verbot dient u. a. dazu, diese zu erhalten und zu sichern.

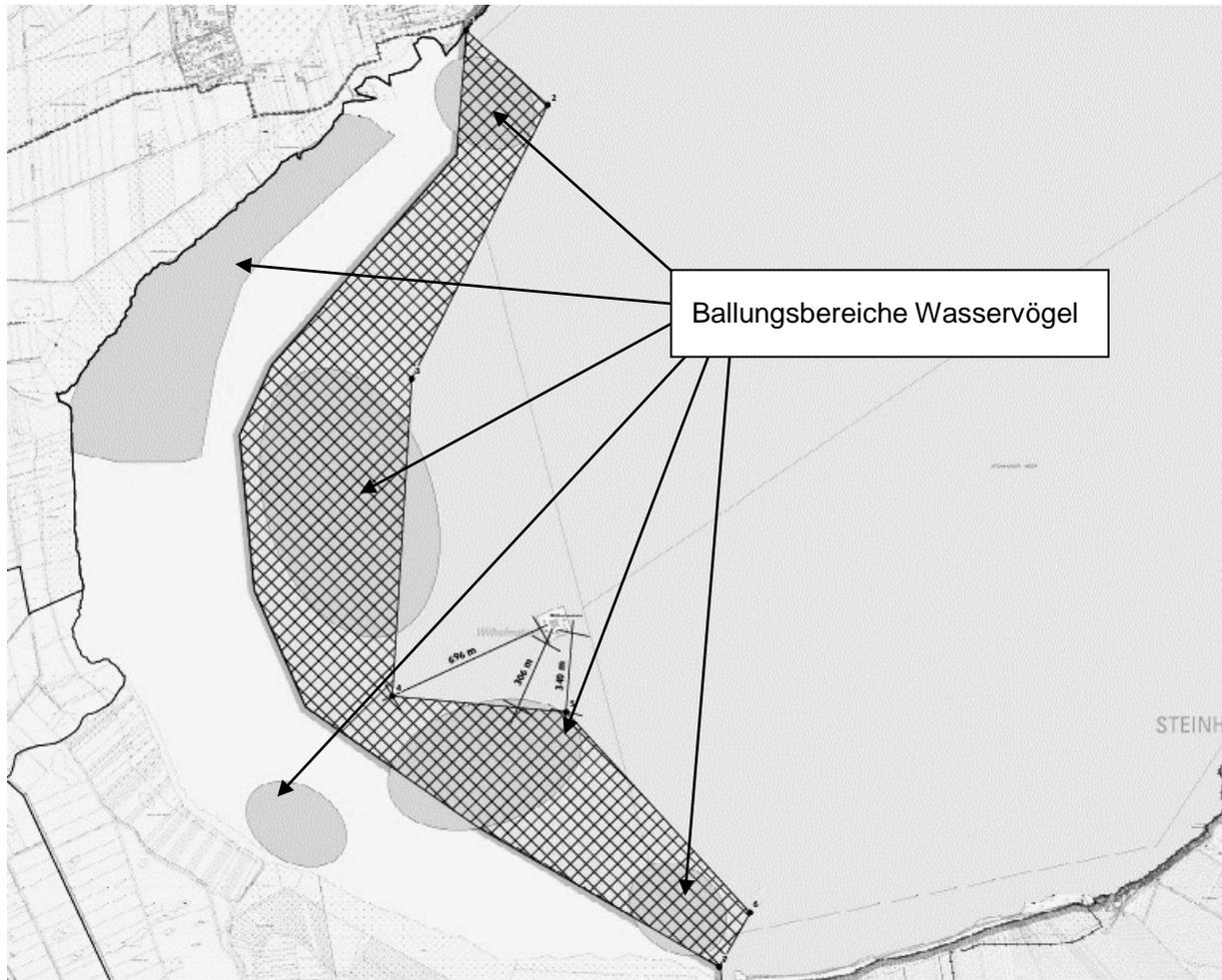


Abb. 1: Ballungsbereiche von Wasservögeln im Herbst und Winter im Westufer des Steinhuder Meers

§ 4 Satz 2 Nr. 15, Betreten von Uferbereichen, Gebüsch, Röhrichte, Großseggenriede oder Schwimmblattpflanzengesellschaften

Das Verbot wurde in Teilen aus der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) übernommen. Zur Erfüllung des Schutzzwecks ist die Übernahme in die LSG-VO notwendig. Röhrichte, Großseggenriede und Schwimmblattpflanzengesellschaften sind Bestandteile des LRT 3150 und daher entsprechend des Schutzzwecks zu erhalten. Durch das Verbot wird einer möglichen Schädigung dieser Bestandteile entgegengewirkt.

§ 4 Satz 2 Nr. 16, Feuerwerke

Das Abbrennen von Feuerwerken beeinträchtigt das Vogelschutzgebiet mit den hier vorkommenden Vogelarten und ist daher verboten. Außerdem verursacht es Lärm und fällt daher bereits unter Punkt 1 der Verbote.

§ 4 Satz 2 Nr. 17, Drachen

Unter Drachen alles Art fallen sowohl Einleiner- als auch Lenkdrachen. Das Steigenlassen von Drachen führt zu einer Beeinträchtigung und Beunruhigung des Luftraums der vorhandenen zu schützenden Vogelarten und ist daher verboten.

§ 4 Satz 2 Nr. 18, Flugbeschränkungen

Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG unter einer Flughöhe von 600 Metern über Grund führen zu erheblichen Störungen des LSG, insbesondere der Avifauna, und sind daher grundsätzlich verboten.

Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten nach § 30 LuftVG für die Bundeswehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf, weiterhin für die aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der BRD stationierten Truppen sowie die Polizeien des Bundes und der Länder, die sich aus § 30 LuftVG ergeben.

Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendige Flüge begründen Sonderrechte, die ein Abweichen von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum - einschließlich denen dieser Verordnung - zulassen.

Der Flugplatz Wunstorf wird in absehbarer Zeit das dann bundesweit einzige Lufttransportgeschwader (LTG) der Luftwaffe beheimaten. Mit dem Flugzeugmuster Airbus A400M besitzt der Fliegerhorst ein Alleinstellungsmerkmal, zu dessen militärischen Fähigkeiten keine Redundanz besteht. Das Lufttransportgeschwader (LTG) 62 ist in einen internationalen Verbund aus sieben Nationen eingebunden, welche im Bündnis Lufttransportfähigkeiten zur Verfügung stellen. Realistische Alternativen für den militärischen Ausbildungs- und Einsatzbetrieb des LTG 62 am Standort Wunstorf sind nicht vorhanden. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung des Militärflugplatzes Wunstorf erfolgte eine explizite Nennung der Abweichungsmöglichkeit nach § 30 LuftVG.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bestätigt diese Einschätzung.

Das Steinhuder Meer ist bereits als luffahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) mit der Nummer 134 eingestuft und in den Luftfahrtkarten entsprechend dargestellt. Die damit verbundene Empfehlung, dieses Gebiet in der Mindestflughöhe von 600 Metern über Grund zu überfliegen bzw. zu überfahren oder andernfalls zu umfliegen bzw. zu umfahren wird durch die LSG-Verordnung auch naturschutzrechtlich festgesetzt.

§ 5 „Erlaubnisvorbehalte“

In § 5 werden die Erlaubnisvorbehalte (präventive Verbote) aufgelistet. Darunter fallen alle Handlungen, die geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Abs. 1, Auflistung der Erlaubnisvorbehalte

Bei den unter Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 und Satz 2 aufgeführten Punkten geht es um Veränderungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswerts eintritt, weshalb in jedem Fall eine vorherige Prüfung durch die Naturschutzbehörde notwendig ist.

§ 5 Abs. 2, Erteilung der Erlaubnis

Hinweis zur Erlangung einer Erlaubnis.

§ 6 „Freistellungen“

§ 6 Abs. 1, Einleitung

Die Freistellungen setzen die zuvor genannten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Damit stellen die Freistellungen keine Einschränkung dar und bedürfen insofern keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des strengen Schutzzweckes begründen lassen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 6 Abs. 2 Nr. 1, Betreten und Befahren durch Eigentümer

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte dürfen die Flächen zur rechtmäßigen Nutzung betreten. Der Umfang der rechtmäßigen Nutzung wird durch die im weiteren Verlauf von § 5 freigestellten Handlungen definiert. Unabhängig davon gelten alle übrigen Verbote dieser Verordnung, die trotz des Betretens oder Befahrens vermeidbar sind, wie z.B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet unter anderem, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 a) – f) Befahren der Seefläche

Das Befahren der Seefläche ist wie unter den Buchst. a) bis f) mit den teils vorgegebenen Maßgaben freigestellt. Die Maßgaben sind zum Schutz des Gebietes, insbesondere der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen notwendig.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3, wasserrechtlicher Gemeingebrauch

Das Baden sowie der Eissport sind mit den hier aufgeführten Maßgaben freigestellt. Die Maßgaben sind zum Schutz des Gebietes, insbesondere der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen notwendig.

§ 6 Abs. 2 Nr. 4, Gefahrenabwehr/ Verkehrssicherungspflicht

Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z.B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z.B. unterbleiben, indem Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht bei einer gemeinsamen Lösung mitwirken. Dies gilt nicht bei einer unmittelbar bestehenden Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. Bei derartigen Maßnahmen ist die UNB unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 5, Gehölzrückschnitt

Der Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an den öffentlichen Wegen ist außerhalb der Brut- und Setzzeit freigestellt.

§ 6 Abs. 2 Nr. 6, Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung ist freigestellt, soweit die Maßnahmen keine zusätzlichen, über den derzeitigen Stand hinausgehende, Entwässerungseffekte bewirken und negative Auswirkungen auf den allgemeinen Schutzzweck und die europäischen Erhaltungsziele vermieden werden. Die Anzeigepflicht eröffnet der UNB entsprechende Prüf- und Steuerungsmöglichkeiten. Eine Verbreiterung oder Vertiefung fällt regelmäßig nicht unter die Freistellung. Die konkrete Ausgestaltung berücksichtigt im Landschaftsschutzgebiet in besonderer Weise, dass Gewässer Bestandteil des Naturhaushalts sind und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen (vgl. § 1 WHG).

Sind die jeweiligen Maßnahmen in einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan festgesetzt, kann die Anzeige entfallen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 7, Betrieb/Überwachung/Unterhaltung bestehender Anlagen

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen Bestandsschutz, ihre Nutzung und Unterhaltung ist daher freigestellt.

Bei einer Unterhaltung ist die grundsätzliche Funktion der Anlage oder Einrichtung vielleicht eingeschränkt, aber grundsätzlich noch vorhanden. Die Instandsetzung entsprechender Anlagen ist in § 6 Abs. 2 Nr. 8 geregelt.

Unter die zulässigen Nutzungen fallen insbesondere auch der militärische Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 8, Instandsetzung bestehender Anlagen

Die hiermit nach Anzeige freigestellte Instandsetzung greift z.B. auch bei Wegeinstandsetzungen. Im Gegensatz zur Unterhaltung ist bei einer Instandsetzung die eigentliche Funktion nicht mehr gegeben.

§ 6 Abs. 2 Nr. 9, Rückbau bestehender Anlagen

Der Rückbau baulicher Anlagen ist anzeigepflichtig. Die UNB hat so die Möglichkeit ggf. beispielweise artenschutzrechtliche Hinweise geben zu können. Die Anzeigepflicht besteht ausdrücklich nicht für den jährlichen Auf- und Abbau der Stege.

§ 6 Abs. 2 Nr. 10, Maßnahmen zu Schutz und Pflege

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren und zu ergänzen. Selbst bei naturschutzfachlich sehr gewünschten Maßnahmen muss die Naturschutzbehörde zu Dokumentationszwecken Kenntnis von den Maßnahmen erhalten.

§ 6 Abs. 2 Nr. 11, invasive Arten

Die Beseitigung von invasiven Arten würde genauso unter § 6 Abs. 2 Nr. 10 fallen. Sie wird aufgrund der wachsenden Problematik gesondert herausgegriffen. Zudem soll direkt in der Verordnung verdeutlicht werden, dass auch die selektive Bekämpfung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts nötig sein kann.

§ 6 Abs. 3 Wilhelmstein/ Badeinsel/ Bade- und Surfstrand

Die Fortführung der Nutzung der genannten Inseln und Strände ist mit den hier aufgeführten Maßgaben freigestellt. Die Maßgaben sind zum Schutz des Gebietes, insbesondere der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen notwendig.

§ 6 Abs. 4, Holzentnahme

Die Holzentnahme im LSG soll auch weiterhin möglich bleiben. Da ein Großteil der Waldflächen im Schutzgebiet nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt ist, kann die die Holzentnahme nur in einem Umfang erfolgen, in dem die geschützten Biotopstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Neben dem Biotopschutz ist im Schutzgebiet auch der Vogelschutz von großer Bedeutung. Grundsätzlich bedingt die Bewirtschaftung aller Waldbereiche im LSG als Teilkulisse des europäischen Vogelschutzgebietes ein Störungsrisiko der schützenswerten Avifauna (sowohl zur Brutzeit als auch während der Rast der Gastvögel).

Zur Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Wälder sowie zur Umsetzung des sonstigen Artenschutzes im LSG (insbesondere im Hinblick auf Störungen der Vogelwelt des europäischen Vogelschutzgebietes) bedarf die Holzentnahme der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Im Rahmen der Zustimmung stellt die Naturschutzbehörde sicher, dass innerhalb besonders sensibler Zeiträume (z. B. temporär sehr hohe Konzentrationen von Rastvögeln, Brutzeiten) oder innerhalb besonders sensibler räumlicher Strukturen (z. B. im Umfeld der Horste des Seeadlers, deren Lage im Schutzgebiet sich zukünftig

auch ändern kann) Störungen minimiert werden. Gleichzeitig soll die Gehölzentnahme in den Waldbiotopen auf das Maß begrenzt werden, in dem die Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gewahrt bleiben (z. B. einzelstamm- bis truppweise Holzentnahme).

Die Zustimmung ist durch die Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit die oben genannten Aspekte des Biotop- und Artenschutzes gewährleistet sind. Die Zustimmung kann unbürokratisch telefonisch bei der Naturschutzbehörde der Region Hannover eingeholt werden.

§ 6 Abs. 5, Erwerbsfischerei

Die Erwerbsfischerei auf dem Steinhuder Meer ist freigestellt.

Die fischereiliche Nutzung im LSG hat unter größtmöglicher Schonung des Naturhaushalts zu erfolgen. Vermeidbare Beeinträchtigungen, wie etwa das unnötig laute Aufdrehen von Bootsmotoren, sind zu unterlassen.

Artenschutzrechtlich ggf. zusätzlich erforderliche Einzelanordnungen, z. B. zum Schutzbereich des Seeadlers während der Aufzucht der Jungtiere, bleiben unberührt.

§ 6 Abs. 6, sonstige fischereiliche Nutzung

Die sonstige fischereiliche Nutzung ist mit den aufgeführten Maßgaben freigestellt.

§ 6 Abs. 6 Nr. 1, Beachtung der gesetzlichen Ziele und Schonung der Lebensgemeinschaften

Unter diese Maßgabe fällt insbesondere die Störungsminimierung von Brut- oder Rastvögeln. Bei der Wahl des Angelplatzes ist darauf besonders zu achten.

§ 6 Abs. 6 Nr. 2, Pfade

Die Schaffung neuer Pfade führt zu einer Zerstörung der Ufervegetation, der entgegenzuwirken ist. Die sonstige fischereiliche Nutzung an den Ufern hat daher über vorhandene Pfade zu erfolgen.

§ 6 Abs. 6 Nr. 3, Beschränkung auf Angelruten

Lediglich Angelruten sind als Fanggeräte zugelassen.

§ 6 Abs. 7, Jagd

Die unmittelbare Jagdausübung wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 6 Abs. 7 Nr. 1, Ansitzeinrichtungen

Die Errichtung und die Nutzung von Ansitzeinrichtungen ist mit der Maßgabe freigestellt, dass von ihnen keine Störungen störsensibler Arten oder Beeinträchtigungen von Biotopen ausgehen.

§ 6 Abs. 7 Nr. 2, Fanggeräte

Erhaltungsziel des LSG ist u.a. der Fischotter. Zu dessen Schutz sind Fanggeräte zu nutzen, von denen keine Gefahr für den Fischotter ausgeht.

§ 6 Abs. 8 Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zu einer Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

§ 6 Abs. 9, Pläne und Projekte

Soweit ein Plan oder ein Projekt über die Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen wird, wurden dafür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorge-

bracht. In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz sowie in dem zugehörigen Ausnahmeverfahren stehen zwar nur die Erhaltungsziele und die dazu erlassenen Vorschriften zur Abwägung. Die zwingenden Gründe sind aber regelmäßig so überwiegend, dass auch hinsichtlich der weiteren (Natura 2000 unabhängigen) Regelungen des Landschaftsschutzgebiets regelmäßig eine Befreiung erteilt werden würde. Eine gesonderte Prüfung und Genehmigung von Plänen und Projekten (die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind) nach Landschaftsschutzgebietsverordnung kann deshalb entfallen. Die Naturschutzbehörde sichert sich durch die Einvernehmensregelung ein starkes Mitspracherecht bei der Zulassung von Plänen und Projekten.

Die o. g. Freistellungsregelung umfasst beispielsweise den Ausbau des Militärflugplatzes Wunstorf für das Transportflugzeug Airbus A 400 M und den damit verbundenen militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.

§ 6 Abs. 10, Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften

Es wird auf direkte gesetzliche Regelungen hingewiesen, die im Einzelfall den Freistellungen der LSG-Verordnung widersprechen können. Selbstverständlich sind darüber hinaus grundsätzlich alle gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis dient dazu, vorhersehbare Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.

§ 6 Abs. 11, Bestehende Genehmigungen

Der Hinweis dient zur Klarstellung, dass rechtmäßige Verwaltungsakte nicht durch die LSG-Verordnung eingeschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach § 49 VwVfG jedoch möglich, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt wie z.B. wasserrechtliche Genehmigungen zu widerrufen.

§ 7 „Befreiungen“

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

§ 8 „Anordnungsbefugnis“

Dies ist ein Hinweis auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörde den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Dies ist neben der Ordnungswidrigkeit und dem damit verbundenen Bußgeld eine weitere mögliche Rechtsfolge bei Verstößen gegen die LSG-Verordnung.

§ 9 „Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

§ 9 Abs. 1, Nr. 1, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung

Die Schutzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten. Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand.

§ 9 Abs. 1, Nr. 2, Kennzeichnung des LSG

Gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete durch die Naturschutzbehörde zu kennzeichnen.

§ 9 Abs. 2, Besondere Duldungspflicht: Beseitigung von Neophyten

Nicht heimische Arten (Neophyten), wie z.B. das Drüsige Springkraut, haben das Potenzial, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die LSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 9 Abs. 3, gesetzliche Bestimmungen

Es wird auf ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang hingewiesen.

§ 10 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

§ 11 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Paragraf 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die überlagerten Altverordnung „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ für den hier überplanten Bereich außer Kraft.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

jeweils in der zzt. geltenden Fassung.